

Sitzung vom 12. Juli 2000

1109. Postulat (Definitive Projekte mit Kostenvoranschlägen für Bauvorhaben)

Die Kantonsräte Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Werner Hürlimann, Wermatswil, haben am 3. März 2000 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Vorlagen, die Baukredite betreffen, soweit vorzubereiten, dass sie als definitives Projekt mit einem Kostenvoranschlag nach SIA unterbreitet werden können.

Begründung:

Beim Radweg Weisslingen–Theilingen ist aufgefallen, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat keine Kostenvoranschläge unterbreitet, sondern detaillierte Kostenschätzungen vorlegt mit der entsprechenden finanziellen, aber auch planlichen Ungenauigkeit. Damit werden einerseits Gelder blockiert, die es unmöglich machen, eine korrekte Finanzplanung durchzuführen. Wie obiges Beispiel gezeigt hat, werden für Unvorhergesehenes über 20% gebunden, die bei guter Ausführung gar nicht benötigt werden. Zudem beinhaltet dieses Vorgehen auch in der Planung eine zu grosse Freiheit. Es ist kein definitives Projekt vorhanden, wie dies bei einem Kostenvoranschlag notwendig wäre. Dies bedeutet, dass nach Beschluss des Kantonsrates noch massive Anpassungen gemacht werden können, die der Einflussnahme des beschliessenden Kantonsrates entzogen sind. Ein Projekt sollte aber aus unserer Sicht so weit vorbereitet werden, dass nach dem Kantonsratsbeschluss nicht mehr wesentliche Änderungen vorgenommen werden müssen. Der Regierungsrat ist deshalb zu verpflichten, dem Kantonsrat bei Baukrediten Kostenvoranschläge mit dem entsprechenden definitiven Projekt zu unterbreiten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Werner Hürlimann, Wermatswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Normen SIA 103 Kap. 3.7 des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und SN 640 026 Kap. B der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sehen für die Auflage und Genehmigung eines Bauprojektes und für die erforderliche Bewilligung des entsprechenden Kredites die Erarbeitung eines Kostenvoranschlags mit einer Genauigkeit von $\pm 10\%$ vor. In der Regel entsprechen Baukredite bis 3 Mio. Franken, die dem Regierungsrat zur abschliessenden Beschlussfassung vorgelegt werden, diesen Normen.

Für Projektanträge über 3 Mio. Franken, die in die Kompetenz des Kantonsrates fallen, hat sich jedoch eine Praxis entwickelt, wonach – namentlich im Strassenbau – auf die Ausarbeitung eines detaillierten Kostenvoranschlags verzichtet werden kann. Diese Praxis stützt sich auf einen im Zusammenhang mit der 1977 erfolgten Annahme der Volksinitiative für Demokratie im Strassenbau erlassenen Grundsatzentscheid des Regierungsrates.

Ausgangspunkt ist die Frage, welche Bearbeitungstiefe eine Bauvorlage, die – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – der Kreditkompetenz des Kantonsrates unterliegt, aufweisen soll. Es werden grundsätzlich folgende Bearbeitungsstufen unterschieden: Planungsstudie, Vorprojekt, Bauprojekt und Ausführungsprojekt. Planungsstudien sind Darstellungen von Lösungsmöglichkeiten zur Bestimmung der weiterzubearbeitenden Varianten. Auf Grund ihres Bearbeitungsstandes fallen diese als Grundlage für eine Vorlage an den Kantonsrat ausser Betracht. Das Vorprojekt umfasst die allgemeine Darstellung der ins Auge gefassten Lösungsvariante. Bei Strassenbauvorhaben sind dies in der Regel die Linienführung, das Längen- und das Normalprofil usw. Zusätzlich enthält das Vorprojekt generelle Aussagen über bestimmte kritische Punkte und Anlageteile mit erhöhtem Risiko. Das Vorprojekt wird von einer Kostenschätzung begleitet, die auf Erfahrungswerten beruht. Diese weist eine Ungenauigkeit («Unvorhergesehenes und Verschiedenes») von $\pm 20\%$ auf. Das Bauprojekt gibt demgegenüber genauen Aufschluss über die einzelnen Projektelemente. Es setzt somit die eigentliche Detailbearbeitung des Projekts voraus. Zudem wird es von einem Kostenvoranschlag begleitet, der auf genaueren Berechnungen beruht. Die Ausarbeitung eines Kostenvoranschlags samt der materiellen Detailspezifikationen verursacht im Ver-

gleich zur Kostenschätzung bis zu einem Drittel höhere Honorarkosten. Auch löst die Erstellung eines Kostenvoranschlags bei grösseren Projekten einen erheblichen Zeitbedarf aus. Das Ausführungsprojekt schliesslich umfasst die endgültigen Berechnungen und Dimensionierungen, die erforderlich sind, um die Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit eines Bauwerkes zu gewährleisten, sowie weitere Detailpläne und Unterlagen von Spezialisten, Unternehmern und Lieferanten. Ausführungsprojekte weisen einen sehr hohen Detaillierungsgrad aus und kommen daher als Vorlagen für Kreditbeschlüsse nicht in Frage.

Für Projektfestsetzungen und Kreditbewilligungen, die in die Kompetenz des Regierungsrates oder der Baudirektion fallen, werden Bauprojekte ausgearbeitet. Diese detaillierten Projekte ermöglichen in der Regel die Veranschlagung der Kosten mit einer Genauigkeit von $\pm 10\%$. Die aufwendige Detailbearbeitung des Projektes ist gerechtfertigt, weil hier das Bauvorhaben nicht durch das fakultative Referendum in Frage gestellt werden kann. Bei Bauvorhaben, die der Kreditkompetenz des Kantonsrates unterliegen, werden diesem «erweiterte Vorprojekte» mit einer detaillierten Kostenschätzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit diesen «erweiterten Vorprojekten» erhält der Kantonsrat Angaben über sämtliche kritischen und für die Baukosten bedeutsamen Punkte, sodass er über genügend Entscheidungsgrundlagen verfügt, um über die Zweckmässigkeit des Vorhabens zu befinden. Darüber hinausgehende Einzelheiten bzw. die Ausarbeitung eines detaillierteren Projektes mit entsprechend genaueren Kostenangaben sind nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand möglich, was in Anbetracht der Ungewissheit, ob der Kredit für das Bauvorhaben gesprochen wird, nicht vertretbar ist. Auch würde ein solches Vorgehen den Grundsätzen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung widersprechen. Das in der Begründung des Postulats angeführte Argument, dass durch diese Praxis «Gelder blockiert» werden und dadurch eine «korrekte Finanzplanung» erschwert wird, tritt in den Hintergrund, wenn man ihm insbesondere den Vorteil der eingesparten Honorarkosten bei aufgeschobenen oder nicht verwirklichten Projekten gegenüberstellt. Schliesslich sind auch keine «massiven Anpassungen» der Projekte zu befürchten, weil auch ein erweitertes Vorprojekt alle für die Baukosten bedeutsamen Bauteile enthält und verschiedene Kontroll- und Aufsichtsorgane wie die Finanzkontrolle sowie die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission die Projekte und ihre Ausführung überwachen.

Anzumerken ist, dass es sich bei dem in der Begründung des Postulats erwähnten Beispiel von «20% für Unvorhergesehenes» um einen Ausnahmefall handelt, bei dem fälschlicherweise in dieser Prozentsumme 6,5% Mehrwertsteuer mit eingerechnet worden sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die bisherige Praxis bewährt hat. Ein Handlungsbedarf ist nicht gegeben. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi